Einwohnergemeinde Rütschelen **November 2026**

Info

Vorwort des Gemeindepräsidenten

Geschätzte Rütschelerinnen und Rütscheler

In dem Moment, in dem ich mir Gedanken zu diesem Vorwort mache, ist bekannt geworden, dass die Wahlfindungskommission für jede Demission im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen (Kommissionen und Gemeinderat) Ersatzkandidatinnen und Ersatzkandidaten gefunden hat. Ich bin sehr erleichtert, dass es noch Frauen und Männer gibt, die sich für unser Dorf engagieren. Herzlichen Dank für eure Bereitschaft!

Der Wahlfindungskommission gebührt ein ganz grosses Dankeschön! Sie hat viel Zeit investiert und dabei unzählige Persönlichkeiten ins Visier genommen.

So kann die Gemeindeversammlung kommen! Ich lade Sie herzlich ein, am 5. Dezember 2026 ins Gemeindehaus zu kommen.

Unter den Traktanden befinden sich auch zwei Kreditanträge. Einerseits geht es um Sanierungsarbeiten an der Bleienbachstrasse, um Folgeschäden abzuwenden. Ein weiterer Antrag betrifft den Ersatz einer Wasserleitung im Quartier Berg.
Das Budget wurde mit einem überschaubaren Aufwandüberschuss zusammengestellt.
Wie jedes Jahr begrüssen wir an der Versammlung auch unsere Jungbürgerinnen und Jungbürger.
Die Ressortvorsteher werden Sie über die aktuellen Themen aus ihren jeweiligen Ressorts informieren.

So wie vieles in unserem Leben teurer wird, sind auch wir gezwungen, die Abwassertarife anzupassen. Die Spezialfinanzierungen müssen von Gesetzes wegen selbsttragend sein.

Ein ausgesprochen trockenes und heisses Jahr neigt sich dem Ende zu. Wie haben Sie die Auswirkungen wahrgenommen? Ich als Landwirt stelle fest, dass die Futtervorräte nicht ganz so gross sind wie gewohnt. Da lässt sich der vertrocknete Rasen irgendwie noch verkraften. Ich war erstaunt, wie wenig Regen es brauchte, damit sich die Natur oberflächlich wieder erholte und Rütschelen erneut grün wurde. In den tieferen Bodenschichten hingegen braucht es noch sehr viel Regen, damit sich die Grund- und Quellwasserfassungen wieder erholen und füllen können. Hoffen wir auf einen niederschlagsreichen Winter – gerne auch mit viel Schnee!

Haben Sie unsere neue Verwaltungsangestellte schon kennengelernt? Sahra Schwarzenbach aus Untersteckholz ergänzt unser Verwaltungsteam seit Anfang August mit einem 50-Prozent-Pensum. Schön bist du bei uns, Sahra!
Also, bis bald am 5. Dezember. Ich freue mich auf Sie!

6. November 2026

Fritz Leuenberger
Gemeindepräsident

Ordentliche Gemeindeversammlung vom

Samstag, 5. Dezember 2026, 13.00 Uhr

im Saal des Gemeindehauses.

Traktanden

1. Genehmigung Kredit Ersatz Wasserleitung Berg
2. Genehmigung Kredit Sanierung Bleienbachstrasse
3. Teilrevision Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt der Liegenschaft Gemeindehaus
4. Budget 2027 Beratung und Genehmigung
5. Gesamterneuerungswahlen 2027-2030
6. Begrüssung Jungbürger und Übergabe der Jungbürgerbriefe
7. Orientierungen
8. Verschiedenes

Alle Stimmberechtigten sind zur Gemeindeversammlung freundlich eingeladen.

Gegen Versammlungsbeschlüsse kann innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalteramt Wangen an der Aare Beschwerde geführt werden.

Die Gemeindeschreiberin legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf.

Informationen zu den einzelnen Traktanden

1. Genehmigung Kredit Ersatz Wasserleitung Berg

Im Juli 2025 wurde im Berg-Quartier ein Wasserleitungsbruch festgestellt. Die entsprechenden Sofortmassnahmen wurden umgehend ausgeführt, bei der Reparatur musste festgestellt werden, dass die bestehende Leitung in einem schlechten Zustand ist und weitere Massnahmen zu treffen sind. Der Ersatz der ca. 130 m langen Leitung aus den 70er-Jahren scheint unumgänglich.

Die Kommission Ver- und Entsorgung hat beim Gemeinderat einen Planungskredit über CHF 25'000 beantragt. Diese Ausgabe wurde in der Kompetenz des Gemeinderates genehmigt, abgerechnet wurden CHF 9'574.90. Die Ristag Ingenieure AG wurden mit den Ingenieurleistungen beauftragt.



Kostenzusammenstellung

Ingenieurleistungen Ausführungsprojekt und Ausführung Inbetriebnahme, Abschluss	CHF	11'000.00
Baumeisterarbeiten	CHF	176'000.00
Sanitärarbeiten	CHF	50'000.00
Total I	CHF	237'500.00
Zuzüglich 10 % Reserve für Unvorhergesehenes	CHF	23'750.00
Total II	**CHF**	**260’750.00**

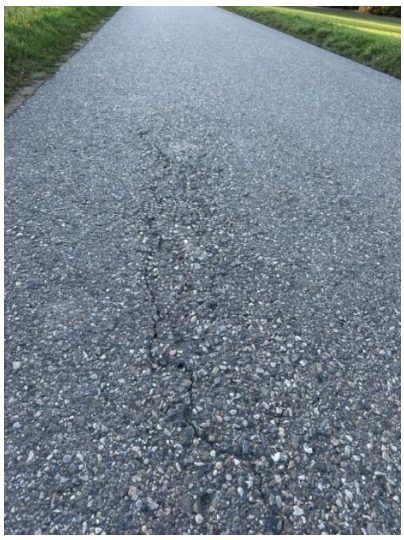
Die Vergabe der Leistungen erfolgt nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens.

Antrag:
Der Gemeinderat beantragt den Verpflichtungskredit von CHF 260'750.00 für den Ersatz der Wasserleitung im Bergquartier.

---

2. Genehmigung Kredit Sanierung Bleienbachstrasse

Die Bleienbachstrasse weist bereits einige Risse und kleinere Ausbrüche auf. Ohne Massnahmen wird die Strasse in den nächsten Jahren auch im Unterbau Schaden nehmen.



Es gibt zwei Möglichkeiten:

a) Die Strasse wird zeitnah mit einem neuen Deckbelag versehen. So wird der Unterbau präventiv vor Schäden geschützt. (Dies entspricht letztendlich der günstigeren Variante).

b) Es wird mit Massnahmen zugewartet (zum Beispiel ca. 5 Jahre) und die Strasse anschliessend umfangreich saniert.

Die Kommission Liegenschaften und Strassen spricht sich für die 1. Variante aus. Dies nicht nur, weil diese längerfristig günstiger ist, sondern auch, weil in dem Zeitraum, in den die 2. Variante fallen würde, bereits andere grosse Investitionen anstehen.

Die Richtofferte beläuft sich auf CHF 85'000.00. Vor einer Ausführung werden Offerten eingeholt eine Vergabe wird gemäss Gesetzgebung öffentliches Beschaffungswesen im Einladungsverfahren erfolgen.

Antrag:
Der Gemeinderat beantragt der Versammlung ein Verpflichtungskredit über CHF 85'000.00 für die Sanierung der Bleienbachstrasse.

3. Teilrevision Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt der Liegenschaft Gemeindehaus

Der Gemeinderat hat die Teilrevision des Reglements für die Spezialfinanzierung Werterhalt der Liegenschaft Gemeindehaus (Verwaltungs- und Finanzvermögen) vom 6. Dezember 2008 beschlossen.
Zurzeit ist die Spezialfinanzierung mit CHF 121'900.00 geäufnet.
Im Reglement gibt es keine Plafonierung.

Die unter Artikel 3 bestimmten Entnahmeregeln wurden aufgrund einer Rückmeldung des Finanzinspektors AGR im Jahr 2008 beschlossen. Ebenso die Präzisierung Verwaltungs- und Finanzvermögen. (Protokoll 01.09.2008 und 03.11.2008). Das Reglement basiert auf dem damals zur Verfügung gestellten Musterreglement des Kantons Bern und dem ehemaligen Harmonisierungsmodell (HRM) 1.

Die Teilrevision des Reglements wird nötig, weil die Besonderheiten des HRM II einfliessen sollen. Insbesondere wird eine Plafonierung von CHF 150'000.00 definiert.

Antrag
Der Gemeinderat beantragt die Annahme der Teilrevision des Reglements für die Spezialfinanzierung Werterhalt der Liegenschaft Gemeindehaus.

4. Budget 2027 Beratung und Genehmigung

Auf einen Blick

Das vorliegende Budget schliesst mit einem Aufwandüberschuss in der Gesamtrechnung ab.	CHF	-140'374.20
Dieser Aufwandüberschuss setzt sich wie folgt zusammen:		
Allgemeiner Haushalt (Steuerhaushalt) Aufwandüberschuss	CHF	-105'450.00
Spezialfinanzierung Wasserversorgung, Ertragsüberschuss	CHF	7'205.80
Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung, Aufwandüberschuss	CHF	-37'960.00
Spezialfinanzierung Abfall, Aufwandüberschuss	CHF	-4'170.00

Allgemeines
Das Budget 2027 wurde nach dem Rechnungslegungsmodell HRM2, gemäss kantonalem Gemeindegesetz Art. 70 + 71 (GG BSG 170.11), erstellt.

Abschreibungen
Neues Verwaltungsvermögen
Im Budget 2027 werden die ordentlichen Abschreibungen nach Anlagekategorien und Nutzungsdauer (gemäss Anhang 2 GV) der neuen, d.h. nach Einführung von HRM2 erstellten Vermögenswerte berechnet. Die Abschreibungen erfolgen linear nach Nutzungsdauer.

Investitionsrechnung / Aktivierungsgrenze
Der Gemeinderat belastet gemäss Beschluss vom 26. Oktober 2015 einzelne Investitionen bis zum Betrag von CHF 25'000.00 *(maximal bis zur Aktivierungsgrenze gemäss Art. 79a GV)* der Erfolgsrechnung. Er verfolgt dabei eine konstante Praxis.
In den Spezialfinanzierungen werden Investitionen bis zum Betrag von CHF 10'000.00 der Erfolgsrechnung belastet. Die Veränderungen des Eigenkapitals von Spezialfinanzierungen unterliegen einem besonderen Augenmerk.

Dem Budget 2027 liegen folgende Ansätze zu Grunde:

Genehmigung durch die Gemeindeversammlung:

Steueranlage 1.70 Einheiten (unverändert seit GV 06.12.2025)
Liegenschaftssteuer 1.0 Promille des amtlichen Wertes (unverändert)

vom Gemeinderat nach reglementarischen Vorschriften beschlossen:

Wasser (unverändert)

		in CHF exkl. MWST 2,6%
Grundgebühr pro Wohnung		**270.00**
Grundgebühr pro Dienstleistungs- und Gewerbebetrieb		**220.00**
Verbrauchsgebühr pro m3		**1.50**

Abwasser (verändert)

	neu CHF	alt CHF
Grundgebühr pro Wohnung	**310.00**	250.00
Grundgebühr pro Dienstleistungs- und Gewerbebetrieb	**220.00**	160.00
Verbrauchsgebühr pro m3	**2.90**	2.25

Kehrichtgrundgebühr Sammeldienst und Separatsammlung (unverändert)

Art		**in CHF**
Einzelpersonenhaushalt		**110.00**
Mehrpersonenhaushalt		**150.00**
Ferienhäuser und –wohnungen		**150.00**
Kleingewerbe		**115.00**
Übriges Gewerbe		**220.00**

Die Verbrennungskosten sind mit den kostenpflichtigen KEBAG-Säcken und –Marken abgegolten.

Tierkörperentsorgung 70 % der Kosten werden dem Tierhalter verrechnet (unverändert).

Hundetaxen CHF 60.00 je Hund (unverändert).

Feuerwehrersatzabgaben 15 % der Einfachen Steuer, mindestens CHF 20.00, höchstens CHF 450.00 (unverändert).

Grüngutsammlung (unverändert)

Art	**in CHF** exkl. MWST 8.1%	**in CHF** inkl. MWST 8.1%
Grüngutjahresgebühr 140 Liter Container	98.00	**105.95**
Grünguteinzelmarken 140 Liter Container	6.90	**7.50**
Grüngutjahresgebühr 240 Liter Container	167.00	**180.55**
Grünguteinzelmarke 240 Liter Container	10.35	**11.25**

Erfolgsrechnung

Erläuterung zur Entwicklung Personalaufwand (30)

Budget 2027	Budget 2026	Rechnung 2025
Aufwand 338'264.20	Aufwand 351'990.10	Aufwand 327'580.55

Die Abnahme des Personalaufwandes gegenüber dem Vorjahresbudget ist hauptsächlich mit dem Personalwechsel auf der Gemeindeverwaltung begründbar.

Erläuterung zur Entwicklung Sachaufwand (31)

Budget 2027	Budget 2026	Rechnung 2025
Aufwand 461'090.00	Aufwand 492'190.00	Aufwand 337'643.26

Der Sachaufwand ist gegenüber dem Vorjahresbudget um CHF 31'100.00 gesunken. Im allgemeinen Haushalt betrifft die Aufwandminderung vollumfänglich den Informatik-Nutzungsaufwand. Der Wechsel des Rechnungszentrums verursacht einmalig ausserordentliche Kosten. In den Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser sind die Tendenzen unterschiedlich, im Wasser wird mit weniger Sachaufwand gerechnet. Gegenteilig sieht es im Abwasserbereich aus, hier werden höhere Unterhaltsaufwände erwartet. Im spezialfinanzierten Bereich Abfall kann auch im nächsten Jahr nur mit dem absolut notwendigsten Sachaufwand geplant werden.

Erläuterung zur Entwicklung Abschreibungen Verwaltungsvermögen (33)

Budget 2027	Budget 2026	Rechnung 2025
Aufwand	Aufwand	Aufwand
93'179.00	103'370.00	88'536.25

Die planmässigen Abschreibungen teilen sich wie folgt auf:

Allgemeiner Haushalt		
Strassen	CHF	5'510.00
Wasserbauten	CHF	19.00
Hochbauten	CHF	11'400.00
Übrige immaterielle Anlagen	CHF	7'600.00
Wasserversorgung		
Tiefbauten	CHF	26'000.00
Mobilien	CHF	2'450.00
Übrige immaterielle Anlagen	CHF	9'500.00
Abwasserentsorgung		
Tiefbauten	CHF	4'700.00
Übrige Sachanlagen	CHF	0.00
Übrige immaterielle Anlagen	CHF	26'000.00
Total planmässige Abschreibungen	**CHF**	**93'179.00**
Ausserplanmässige Abschreibungen	**CHF**	**0.00**
Total Abschreibungen	**CHF**	**93'179.00**

Im nächsten Jahr sind neue Investitionen geplant, allerdings sind die Planungszahlen tiefer gegenüber dem Vorjahresbudget.
Betragsmässig verändert sich der Abschreibungsaufwand nur geringfügig. Infolge der Teilrevision der kantonalen Gemeindeverordnung wurden in einigen Anlagekategorien die Nutzungsdauer verlängert. So dass der jährliche Abschreibungsbetrag bei einigen getätigten Investitionen verringert wird.

Erläuterung zur Entwicklung Transferaufwand und Transferertrag (36/46)

	Budget 2027	Budget 2026	Rechnung 2025
Aufwand	1'721'786.00	1'694'970.00	1'647'670.70
Ertrag	781'400.00	708'970.00	869'914.34
Netto	940'386.00	986'000.00	777'756.36

Der Transferaufwand fällt gegenüber dem Vorjahresbudget CHF 26'816.00 höher aus und der Transferertrag nimmt um CHF 72'430.00 zu. Das bedeutet eine Besserstellung von CHF 45'614.00. Vergleicht man die Budgetzahlen mit der Vorjahresrechnung nimmt der Transferaufwand um CHF 74’115.30 zu (Lastenausgleich Soziales) und der Transferertrag (Zuschuss Lehrerkosten) um CHF 88’514.34 ab.

Erläuterung zur Entwicklung Steuerertrag (40)

Budget 2027	Budget 2026	Rechnung 2025
Ertrag 1'194'950.00	Ertrag 1'207'890.00	Ertrag 1'191'290.25

Der **Fiskalertrag** (Steuerertrag) ist um CHF 12'940.00 tiefer als im Vorjahresbudget und um CHF 3'659.75 höher als in der Rechnung 2025. Die Einkommenssteuern natürliche Personen (NP) gegenüber sind mit CHF 38'000.00 höher eingeplant, unter Berücksichtigung der Erhöhung der Gemeindesteueranlage. Die Vermögenssteuern NP haben gegenüber dem Budget 2026 um CHF 9'500.00 zugenommen, im Vergleich zum Rechnungsjahr 2025 jedoch unverändert.

Erläuterung zur Entwicklung Entgelte (42)

Budget 2027	Budget 2026	Rechnung 2025
Ertrag 386'750.00	Ertrag 359'830.00	Ertrag 353'536.40

Die Entgelte fallen gegenüber dem Vorjahresbudget um CHF 26'920.00 höher aus als im Vorjahresbudget. Der höhere Ertrag hängt mit der erneuten Erhöhung der Grund- und Verbrauchsgebühren Abwasser zusammen.

Budgets Spezialfinanzierung

Wasserversorgung

	Budget 2027	Budget 2026	Rechnung 2025
Betrieblicher Aufwand	158'244.20	188'165.00	158'604.30
Betrieblicher Ertrag	168'950.00	170'150.00	172'354.95
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	10'705.80	-18'015.00	13'750.65
Finanzaufwand	3'500.00	1'160.000	4263.00
Finanzertrag	0.00	0.00	0.00
Ergebnis aus Finanzierung	-3'500.00	-1'160.00	-4'263.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	7'205.80	-19'175.00	9'487.65

Die **Wasserversorgung** schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 7'205.80 um CHF 26'380.80 besser ab als im Vorjahresbudget. Die Besserstellung begründet sich im Wesentlichen mit dem um CHF 25'560.00 tieferen Sach- und Betriebsaufwand. Die einmaligen Anschlussgebühren von CHF 9'000.00 sind der Spezialfinanzierung Werterhalt (SF WE) zugewiesen worden ohne dem berechneten Einlagewert

von 80 % oder CHF 72'000.00 abzuziehen. Die Entnahme aus der SF WE entspricht den geplanten Abschreibungen.

Abwasserentsorgung

	Budget 2027	Budget 2026	Rechnung 2025
Betrieblicher Aufwand	222'660.00	197'938.00	154'459.75
Betrieblicher Ertrag	183'700.00	163'160.00	135'880.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-38'960.00	-34'778.00	-18'579.75
Finanzaufwand	0.00	0.00	0.00

Finanzertrag	1’000.00	454.00	1’384.00
Ergebnis aus Finanzierung	1’000.00	454.00	1'384.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-37'960.00	-34'324.00	-16'745.75

Die Spezialfinanzierung Abwasser rechnet mit einem Aufwandüberschuss von CHF 37’960.00. Gegenüber dem Rechnungsjahr 2025 eine Verschlechterung von CHF 21’214.25. Ausschlaggebend ist der erhöhte betriebliche Aufwand, dieser rechnet mit um CHF 12’000.00 höheren Honorarkosten sowie mit CHF 17’500.00 höheren Unterhaltskosten am Leitungsnetz. Mit einer weiteren Erhöhung von Grund- und Verbrauchsgebühren soll ein drohender Bilanzfehlbetrag abgewendet werden.
Bei der Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt wird der kleinstmöglich erlaubte Prozentsatz von 60% vom Wiederbeschaffungswert berücksichtigt. Vereinnahmte einmalige Anschlussgebühren werden von der Einlage in den Werterhalt nicht abgezogen.

Abfallentsorgung

	Budget 2027	Budget 2026	Rechnung 2025
Betrieblicher Aufwand	59'170.00	58'340.00	61'053.40
Betrieblicher Ertrag	55'000.00	58'800.00	58'019.60
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-4'170.00	460.00	-3'033.80
Finanzaufwand	0.00	0.00	0.00
Finanzertrag	0.00	0.00	16.00
Ergebnis aus Finanzierung	0.00	0.00	16.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-4'170.00	460.00	-3'017.80

Die Spezialfinanzierung Abfall sieht einen Aufwandüberschuss von CHF 4'170.00 vor. Dieses Defizit wird nicht vom noch vorhandenen Eigenkapital von rund CHF 1'000.00 gedeckt werden können. Allerdings geht man davon aus, dass sich der Systemwechsel bei der Grüngutentsorgung positiv auf die Abfallrechnung auswirken wird. Eine genauere Prognose wird erst nach dem Abschluss des Rechnungsjahres 2026 möglich sein.

Investitionen
Geplant sind folgende Investitionen im Verwaltungsvermögen:

Projekte Steuerhaushalt		
Sanierung Bleienbachstrasse	CHF	85'000.00
Sanierung Hubelstrasse	CHF	30'000.00
Total Projekte Steuerhaushalt	**CHF**	**115'000.00**
Projekte Spezialfinanzierungen		
Vorprojekt Schutzzonen Absicherung	CHF	11'000.00
Ersatz Wasserleitung Bergquartier	CHF	260’000.00
Sanierung Quellfassung	CHF	50’000.00
Revision GWP	CHF	40'000.00
Total Projekte Spezialfinanzierungen	**CHF**	**361’000.00**
Gesamtinvestitionen netto Verwaltungsvermögen	**CHF**	**476’000.00**

Antrag

Der Gemeinderat hat das vorliegende Budget 2027 an seiner Sitzung vom

12. Oktober 2026 beschlossen und unterbreitet der Versammlung der Einwohnergemeinde vom 5. Dezember 2026 folgende Anträge:

a. Die Gemeindesteueranlage ist wie bisher auf das 1.70–fache der gesetzlichen Einheitsansätze festzulegen.
b. Die Liegenschaftssteuer ist wie bisher auf 1.0°/₀₀ des amtlichen Wertes festzusetzen.
c. Das Budget 2027 mit einem Gesamtaufwandüberschuss von CHF 140'374.20 in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Interessierte Stimmberechtigte können das Budget 2027 im Büro der Gemeindeverwaltung und auf www.ruetschelen.ch einsehen oder ein kopiertes Exemplar verlangen.

---

5. Gesamterneuerungswahlen 2027-2030

Zur Wahl haben sich folgende Personen zur Verfügung gestellt:

3 Mitglieder Rechnungsprüfungskommission
Fiechter Lars (bisher), 1988, Flurweg 7
Meyer Konrad (bisher), 1965, MSM Treuhand AG, Südstrasse 30, 4900 Langenthal, bisher (Präsidium)
Reber Reto (neu), 1988, Lotzwilstrasse 1

Das bisherige Mitglied Ziegler Daniel stellt sich für eine Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung.

Gemeinderatspräsident und Gemeindeversammlungspräsident
Leuenberger Fritz (bisher), 1965, Dorf 28

Gemeinderat
Keller Urs (bisher), 1961, Wil 18
Milavec Susanne (neu), 1979, Lindenacker 10
Rentsch Hansulrich (bisher), 1967, Spiegelberg 21
Schenk Samuel (neu), 1965, Flösch 7

Die bisherigen Mitglieder Niederhauser Werner und Peter Cécile stellen sich für eine Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung.

4 Mitglieder Kommission Ver- und Entsorgung
Born Walter (bisher), 1964, Stampfi 8
Kaser Beat (bisher), 1967, Hubel 16
Kohler Martin (neu), 1975, Weidweg 7
Trösch Christian (neu), 1992, Spiegelberg 23

Die bisherigen Mitglieder Bärtschi Andreas und Schär Bruno stellen sich für eine Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung.

4 Mitglieder Kommission Liegenschaften und Strassen
Christen Andrj (neu), 1988, Lotzwilstrasse 8
Kohler Heinz (bisher), 1962, Flurweg 3
Kurth Dominik (bisher), 1990, Ringweg 5

Leuenberger Fabian (neu), 1998, Dennlisboden 5

Die bisherigen Mitglieder Ritter Brigitte und Schenk Samuel stellen sich für eine Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung.

Es besteht die Möglichkeit, an der Gemeindeversammlung weitere Wahlvorschläge zu unterbreiten. Dabei ist zu beachten, dass die vorgeschlagenen Personen an der Versammlung anwesend sind und bereit sein müssen, eine allfällige Wahl anzunehmen, es sei denn, es liegen schriftliche Einverständnisse vor.

Sollten nicht mehr Wahlvorschläge vorliegen, als Sitze zu vergeben sind, werden die vorgeschlagenen Personen durch den Präsidenten als gewählt erklärt. Ein Wahlverfahren fällt somit weg.

---

6. Begrüssung Jungbürger und Übergabe Jungbürgerbriefe

Wir dürfen nachfolgende Jungbürger begrüssen:

Bader Florian
Röthlisberger Elena
Schär Salome

---

7. Orientierungen

Der Gemeinderat orientiert aus den Ressorts.

---

8. Verschiedenes

Dieses Traktandum gestalten Sie! Teilen Sie Ihre Anfragen, Ideen, Orientierungen mit der Versammlung.

Informationen aus dem Gemeinderat

Betriebsferien der Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung bleibt von **Mittwoch, 23. Dezember 2026 bis Sonntag, 3. Januar 2027** geschlossen.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an:
- **Daniela Glutz**, Gemeindeschreiberin, Tel. 079 525 73 97
- **Fritz Leuenberger**, Gemeindepräsident, Tel. 079 478 81 24

Ab **Montag, 4. Januar 2027** sind wir gerne wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten für Sie da.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Gemeindeversammlungen 2027

Die Gemeindeversammlungen 2027 finden an folgenden Daten statt:
- **Montag, 31. Mai 2027, 20.00 Uhr**
- **Samstag, 4. Dezember 2027, 13.00 Uhr**

Baubewilligungen

Ligorio David, Bergwaldweg 6
Ersatz Ölheizung durch aussen aufgestellte Luft/Wasser Wärmepumpe

Howald Mischa, Ringweg 4
Ausbau Dachgeschoss, Einbau Hobbyraum und WC, Einbau je 2 Dachflächenfenster

Leuenberger Fritz und Andrea, Dorf 28
Projektänderung: Sanierung Zimmer 1. OG, Sanierung Zweitwohnung, Anheben der Decken/Böden zwischen Obergeschoss und Reiti

Pfister Barbara und Zingg Roman, Flösch 12
Besucherparkplatz mit Rasengittersteinen, kleine Stützmauer aus Portugal-Granit Höhe 120 cm

Zander Michael und Marianne, Lehbachgasse 9
Ersatz Ölheizung durch aussen aufgestellte Luft/Wasser Wärmepumpe

Hubacher Sonja, Flösch 20
Ausbau und Umbau Obergeschoss

Sohm Heinz und Sandra, Spiegelberg 15
Neubau Güllengrube

Spenden und Beiträge

Der Dorfverein hat im Dorfspycher die Beleuchtung erneuert. Im Vorfeld fragt er nach einer finanziellen Unterstützung. Der Gemeinderat hat die Sponsoringunterlagen geprüft und einen Betrag von CHF 1'000.00 aus dem Anzeigerfonds gesprochen. Die Zweckbestimmung Anzeigerfonds ist gegeben.

Für den Strassenunterhalt Weissenstein (Privatweg und Zugang zum 17ni) hat der Gemeinderat eine Spende von CHF 588.00 geleistet (Berechnungsgrundlage CHF 1.00 pro Einwohner). Der Betrag wurde aus dem Anzeigerfonds gesprochen. Die Zweckbestimmung Anzeigerfonds ist gegeben.

Nachkredite

Seit einiger Zeit war die Feuchtigkeit im Reservoir ein Thema in der Kommission Ver- und Entsorgung. Es bildete sich Kondenswasser. Nachdem sich die Situation nicht verbessert hat, musste ein neues Entfeuchtungsgerät angeschafft werden. Der Gemeinderat hat einen Nachkredit über CHF 4'000.00 gesprochen.

Dividendenausschüttung Anzeiger Oberaargau AG
Die Gemeinde Rütschelen hat 24 Aktien und darf eine Brutto-Dividendenausschüttung von CHF 4'800.00 (abzüglich Mehrwertsteuer von 35 %) zu Gunsten des Anzeigerfonds entgegennehmen.

Klimaprogramm

Die Gemeinden sind aufgefordert ein Klimaprogramm zu erstellen. Der Gemeinderat hat sich in den Jahren 2024 und 2026 an der Klausur ausführlich mit der Thematik befasst und entsprechende Grundlagen erschaffen. Wir werden an der Gemeindeversammlung darüber orientieren.

Handänderungsurkunde Gehweg vor Gemeindehaus

Nach vielen Jahren Vorarbeit konnte die Handänderung unterzeichnet werden und die Übertragung des Gehwegs vor dem Gemeindehaus vorgenommen werden. Der Gehweg gehört jetzt zur Kantonsstrasse und nicht mehr zum Gemeindehaus.

Anpassung Datenschutzreglement

Per 01.09.2026 ist das totalrevidierte kantonale Datenschutzgesetz und die kantonale Datenschutzverordnung in Kraft getreten.

Auch, wenn sich die Gesetzeslandschaft ändert, bleiben alle zentralen datenschutzrechtlichen Vorgaben und Pflichten weiterhin bestehen. Sie sind nun klarer

geregelt und teils in andere Gesetze verschoben worden. Nach wie vor gilt das KDSG (Kantonales Datenschutz Gesetz) für sämtliche Kantons- und Gemeindebehörden. Unverändert bleibt auch der Grundsatz: jede Behörde, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Personendaten bearbeitet oder bearbeiten lässt ist für den Datenschutz selbst verantwortlich. Ausserdem trifft sie geeignete technische und organisatorische Massnahmen, um eine dem Risiko für die Betroffenen angemessene Datensicherheit zu gewährleisten.

Die Datenschutzaufsichtsstelle wird umbenannt in Datenschutzbehörde und ist neu für Einwohnergemeinde und andere gemeinderechtliche Körperschaften zuständig.

Verletzung der Datensicherheit, die ein hohes Risiko für die Betroffenen darstellen, müssen neu innert 72 Stunden der Datenschutzbehörde gemeldet werden.

Einwohner- und gemischte Gemeinden müssen sich an der Finanzierung der zentralisierten Datenschutzaufsicht beteiligen. Der Kostenverteiler richtet sich nach der Wohnbevölkerung des Kantons Bern und klammert sonstige Mitgliedschaften/Zugehörigkeiten aus. Es wird 1 Franken pro EinwohnerIn veranschlagt.

Fragen zum Datenschutz aus der Bevölkerung werden künftig durch die Datenschutzbehörde beantwortet.

Konrad Meyer wird ein Datenschutzbericht per 31.08.2026 verfassen, dieser wird auch noch veröffentlicht. Die Datenschutzbehörde stellt nach Bedarf einen Tätigkeitsbericht, also in der Regel nicht. Überprüfungen der Datensicherheit erfolgt durch das Regierungsstatthalteramt anlässlich der Verwaltungsüberprüfung.

In unserem Datenschutzreglement wurde der Artikel 9 ersatzlos gestrichen. In diesem Artikel ist die kommunale Datenschutzaufsicht geregelt.

Gemäss Artikel 45 der Gemeindeverordnung (GV) kann die Änderung des Reglements durch den Gemeinderat beschlossen werden und entsprechend publiziert werden. So oder so übersteuert das übergeordnete Recht die alte Bestimmung in unserem Reglement.

Der Gemeinderat hat die Streichung von Artikel 9 im Datenschutzreglement genehmigt, weil er durch das übergeordnete Recht übersteuert wird. Die Datenaufsicht liegt ab 1.9.2026 beim Kanton. Ersatzlos gelöscht wird nachfolgender Artikel:

~~Aufsichtsstelle~~	~~**Art. 9**~~ ~~1 Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 14, Abs. 3 des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Rütschelen in Anlehnung an Art. 33 kantonales Datenschutzgesetz.~~ ~~2 Es erfüllt die ihr in Art. 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Es ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeiter der Gemeinde periodisch auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.~~ ~~3 Es erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.~~

~~4 Es verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 1'000.00.~~

Das Reglement ist rückwirkend per 01.09.2026 in Kraft getreten. Die Publikation im Anzeiger Oberaargau ist erfolgt.

Nutzung der KI auf der Verwaltung

Ein Merkblatt zur Nutzung der KI wurde erstellt gemäss den Vorgaben der kantonalen Verwaltung und den Empfehlungen des Schweizerischen Gemeindeverbandes. Die Inhalte werden bei der Nutzung durch Verwaltung und Behördenmitglieder befolgt.

Neue Farbenpracht auf dem Flühli: Ein Dankeschön für ein Stück Heimat
Bei besonderen Anlässen, ganz besonders aber am 1. August, erfreut uns alle die festliche Beflaggung auf dem Flühli. Dass dieses edle, stolze Tuch mit seinen stattlichen Massen von 2,5 × 2,5 Metern Jahr für Jahr so makellos weht, verdanken wir Margrit Schmid, die die Flaggen seit langem mit viel Herzblut hegt und pflegt.
Im Frühsommer stellte sie jedoch bescheiden fest, dass der Zahn der Zeit Spuren hinterlassen hat: Neben all den bereits reparierten Stellen wurde es immer schwieriger, noch genügend feste Basis zu finden, um neue Risse zu schliessen.
Dem Gemeinderat war bis dahin nicht vollends bewusst, wie viel Mühe und Arbeit im Hintergrund in dieser Pflege stecken. Nach diesem Hinweis reagierte die Behörde jedoch umgehend: Aus dem Anzeigerfonds wurde ein Nachkredit für neue Fahnen gesprochen. Pünktlich zum Nationalfeiertag am 1. August durften die neuen Flaggen gehievt werden. In frischer, kräftiger Farbenpracht haben sie uns alle berührt und das Flühli feierlich geschmückt. Ein herzliches Dankeschön an Margrit Schmid und dem Flühli-Verein für Ihr Engagement!



Abstimmungsausschuss 2027

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 26. Oktober 2026 den Abstimmungsausschuss 2027 gewählt:

Schüepp Seline - Sohm Ramona - Schürch Sven - Sven Tribelhorn - Stöcklin Anna - Tschannen Andrea - Schär Michael - Steffen Adrian - Rickli Robert - Schlapbach Stephan - Uebersax Katja - Schaffner Pascale - Wittwer Marco - Wälchli Jonas - Wälchli Yara - Zaugg Sabrina

Die Mitglieder werden mit separatem Schreiben informiert.

Informationen aus der Verwaltung

Winterdienst - Räumen von Privatstrassen und Hauszufahrten

Der Schneeräumdienst der Gemeinde befreit keine Privatstrassen und Hauszufahrten von Schnee und Eis.
Liegenschaftsbesitzer können aber zu Beginn des Winters mit den Funktionären der Gemeinde

- **Kaufmann Marc**, Dorf 1, zuständig für die Schneeräumung
  Tel. 076 522 91 09
- **Frikart Rudolf,** Flösch 8, zuständig für das Salzen
  Tel. 062 922 24 36 oder 079 833 73 71

direkt eine Vereinbarung auf privater Basis treffen.

Holzschlag

Neben Pflegeeingriffen, Naturschutz und Naturförderung bewirtschaften die Waldbesitzer den Wald, um Holz für verschiedenste Bereiche zu ernten. Um dem Holzmarkt, der Natur, der Witterung und den Erholungssuchenden gerecht zu werden, wird das ganze Jahr über an vielen verschiedenen Orten Holz geschlagen, Wald gepflegt oder Dürrständer entfernt.

Um für Sie die maximale Sicherheit gewährleisten zu können, möchten wir Sie gerne darüber informieren:
- wie Sie einen Holzschlag erkennen können.
- was nicht erlaubt ist!
- wie Sie Ihr Gefahrenrisiko minimieren können.
- welche Sicherheitsvorkehrungen wir zusätzlich treffen.

Wir sind darauf bedacht, sämtliche Zufahrten und Fusswege, die in Holzschläge führen zu sperren, dennoch bietet dies keine 100-%ige Sicherheit, dass sich niemand im Gefahrenbereich befindet.

Wird die Arbeit in einem Holzschlag für kurze Zeit unterbrochen und zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt, so bleibt der Holzschlag mit den Signalisierungen gesperrt. (z.B: schlechtes Wetter, Wochenende, viel Neuschnee, etc.)

Wir möchten Sie sensibilisieren, den Holzschlag zu erkennen:

Verbotsblachen
Zufahrten und Wege zu Holzschlägen werden mit Verbotsblachen gesperrt



Warntriopane:
Mit Warntriopane wird markiert:
- Ablade- und Umschlagorte
- Wege beim Fällen einzelner Bäume
- Aufräumarbeiten

Rückegassen:
Rückegassen sind die direkten Zufahrten zu Holzschlägen und dienen zum Abtransport von Holz und für die Zufahrt von Maschinen. Sie münden immer in Waldstrassen und liegen im gesperrten Bereich.

Auffällige Kleidung der Forstarbeiter
Die Kleidung der Forstarbeiter ist in auffälligen Farben wie gelb, rot und orange gehalten, da sie sich stark vom grün-braunen Wald abheben.

Schwere Geräte und Fahrzeuge
Schwere Geräte wie zum Beispiel Zangenschlepper werden zum Umschlag des gefällten Holzes benutzt. Die aus Sicherheitsgründen stark geschützten Führerkabinen schränken die Übersicht enorm ein.

Was nicht erlaubt ist:

- **Das Betreten von gesperrten Holzschlägen ist VERBOTEN! Zuwiderhandlungen können rechtliche Folgen nach sich ziehen.**
- **Zuwiderhandlungen gegen Anweisungen des Forstpersonals oder der Waldbesitzer können rechtliche Folgen nach sich ziehen.**
- **Das Umgehen von gesperrten Strassen ausserhalb befestigter Wege ist untersagt.**
- **Das Entfernen oder Umstellen der Sperr- und Warnsignalisation ist verboten, Sie gefährden dadurch Drittpersonen.**

- **Das Betreten eines markierten Holzschlages, in dem sichtlich nicht gearbeitet wird, bleibt verboten, da sich noch ungesicherte Baumkronen und Bäume im Schlag befinden können.**

Was Sie tun können:

- Stellen Sie fest, dass Sie irrtümlich einen Holzschlag betreten haben, kehren Sie um, denn der Aufenthalt in Holzschlägen ist für Unbefugte verboten.

- Umgehen Sie ein für Holzschläge gesperrtes Gebiet nur auf nicht gesperrten offiziellen Waldwegen, da sich die Dimensionen von einem Holzschlag zum andern unterscheiden.

- Wenn Sie sich ausserhalb der Waldstrassen auf laute Motoren- und Motorsägengeräusche zu bewegen, kehren Sie bitte auf die Strasse zurück und umgehen Sie den Holzschlag.

- Seien Sie sich bewusst, dass schweres Gerät und Motorsägen sehr viel Lärm erzeugen und die Forstarbeitenden immer einen Gehörschutz benutzen. Zusätzlich erfordert die Arbeit im Wald volle Konzentration, um Risiken zu minimieren. Sie können also nie sicher sein, dass Sie von den Forstarbeitenden bemerkt werden.

- Wenn es unumgänglich ist, und Sie mit einem Forstarbeitenden sprechen müssen, warten Sie auf eine Arbeitspause und machen Sie sich aus sicherer Entfernung bemerkbar, betreten Sie nie eine Rückegasse in einem gesperrten Holzschlag.

– **AHV**

- Lohnbescheinigungen
  Es werden keine Lohnbescheinigungen mehr per Post versandt. Sämtliche Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre Lohnbescheinigung über das Self-Service-Portal einzureichen.
  Die Zugangsdaten und Registrierungsinformationen für das Self-Service-Portal werden Ihnen ebenfalls per Post zugestellt, sofern Sie sich nicht bereits im vergangenen Jahr registriert haben.
  Wir bitten alle Arbeitgeber, die Lohnbescheinigung vollständig und korrekt auszufüllen, zu datieren und zu unterzeichnen sowie fristgerecht über das Self-Service-Portal bei der Ausgleichskasse des Kantons Bern einzureichen. Bei verspäteter Einreichung wird eine Mahngebühr erhoben.

  Wichtig: Die Lohnbescheinigung muss auch dann eingereicht werden, wenn im betreffenden Jahr keine Arbeitnehmenden beschäftigt wurden.

- Anmeldung für AHV-Rente
  Im Jahr 2027 treten Frauen des Jahrgangs 1963 bei 64 Jahren und 9 Monaten und für Männer, bei 65 Jahren in das Rentenalter ein. Der Anspruch auf eine AHV-Rente muss 3 Monate vor Beginn des Rentenanspruchs mit dem offiziellen Anmeldeformular bei der zuständigen Ausgleichskasse eingereicht werden.

  Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende oder Nichterwerbstätige müssen sich bei derjenigen Ausgleichskasse anmelden, bei welcher sie vor dem Eintritt des Rentenfalles die Beiträge eingezahlt haben.

Sind Sie verheiratet und Ihr Ehegatte oder Ihre Ehegattin ist bereits rentenberechtigt, müssen Sie sich bei derjenigen Ausgleichskasse anmelden, welche die Rente des Ehegatten oder der Ehegattin auszahlt.

Merkblatt: 3.01 - Altersrenten und Hilflosenentschädigungen der AHV

Wichtig: Falls Sie sich vorzeitig pensionieren lassen und die AHV-Rente nicht vorbeziehen, ist möglicherweise eine Anmeldung als Nichterwerbstätiger oder Nichterwerbstätige nötig, damit keine Beitragslücken entstehen. Zur Abklärung melden Sie sich bitte bei Ihrer AHV-Zweigstelle.

- Vereinfachtes Abrechnungsverfahren
  Das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist Teil des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Von diesem Verfahren kann ein Arbeitgeber freiwillig Gebrauch machen. Es erleichtert ihm die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV/Familienzulagen) und gleichzeitig der Quellensteuer. In erster Linie ist es gedacht für kurzfristige oder im Umfang geringe Arbeitsverhältnisse, wie sie zum Beispiel in Privathaushalten regelmässig vorkommen.

  Merkblatt: 2.07 - Vereinfachte Abrechnungsverfahren für Arbeitgebende

- Beitragspflicht auf geringfügigen Löhnen
  Grundsätzlich sind von jeder Lohnzahlung AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge abzuziehen. Wenn der Lohn pro Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer den vorgegebenen Betrag nicht übersteigt, müssen grundsätzlich keine Beiträge abgerechnet werden. Ist der Lohn höher, sind die Beiträge vom gesamten Lohn abzuziehen. Sämtliche Entgelte, welche für eine Tätigkeit ausgerichtet werden, sind zusammen zu zählen.
  Die Arbeitnehmenden können von den Arbeitgebenden verlangen, dass über ihr Entgelt abgerechnet wird.

  Merkblatt: 2.04 - Beiträge an die AHV, die IV, die EO und die ALV auf geringfügigen Löhnen

- Betreuungsgutschriften der AHV/IV geltend machen
  Betreuungsgutschriften sind Gutschriften in den individuellen Konti (IK) von Personen, die pflegebedürftige Verwandte betreuen. Diese dienen dazu, den möglichen Erwerbsausfall zu kompensieren. Die Gutschriften erhöhen das durchschnittliche Jahreseinkommen, welches die Grundlage für die Berechnung einer AHV- oder IV-Rente ist.

  Wann entsteht ein Anspruch auf Betreuungsgutschriften?
  Betreuungsgutschriften werden gewährt, wenn die folgenden Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:

  Räumliche Nähe: Die betreuende Person muss weniger als 30 km von der pflegebedürftigen Person entfernt wohnen oder diese in weniger als einer Stunde erreichen können.

Verwandtschaft: Die betreuende Person und die pflegebedürftige Person müssen eng miteinander verwandt sein (Ehegatte, Lebenspartner, Eltern, Geschwister, Grosseltern, Schwiegereltern, Kinder).

Hilflosigkeit: Die pflegebedürftige Person muss Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben.

Erziehungsgutschriften: Bei Kindern unter 16 Jahren besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutschriften, da bereits Erziehungsgutschriften gewährt werden.

Altersrente: Betreuungsgutschriften können nur Personen gewährt werden, die das Referenzalter noch nicht erreicht haben.

Was geschieht, wenn sich mehrere Personen um einen pflegebedürftigen Angehörigen kümmern?
Pro pflegebedürftige Person kann nur einmal eine Betreuungsgutschrift pro Jahr gewährt werden. Beteiligen sich zwei oder mehr Personen an der Betreuung, müssen sie die Betreuungsgutschrift gleichzeitig geltend machen. Die Betreuungsgutschrift wird dann unter allen Anspruchsberechtigten aufgeteilt.
Wie wird die Betreuungsgutschrift geltend gemacht?
Der Anspruch auf eine Betreuungsgutschrift muss jährlich für das vergangene Jahr von der betreuenden Person direkt bei der kantonalen Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons der pflegebedürftigen Person geltend gemacht werden.

Merkblatt: 1.03 - Betreuungsgutschriften

06.11.2026 Der Gemeinderat